
**Brutvogelerfassung und Fledermauspotential – Abschätzung
einer Fläche am Steigerbrink am Besucherbergwerk
in Osterwald (Landkreis Hameln-Pyrmont)**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal



Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Januar 2024

**Brutvogelerfassung und Fledermauspotential – Abschätzung
einer Fläche am Steigerbrink am Besucherbergwerk
in Osterwald (Landkreis Hameln-Pyrmont)**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner
Jessica Geier, M.sc.

Abia GbR
Sternthalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 30. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Untersuchungsgebiet.....	4
3. Methoden.....	6
3.1 Brutvogelerfassung.....	6
3.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	6
4. Ergebnisse.....	7
4.1 Brutvogelerfassung.....	7
4.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	9
5. Naturschutzfachliche Bewertung.....	11
5.1 Brutvogelerfassung.....	11
5.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse.....	11
6. Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	12
7. Potentialabschätzung der Fläche in ihrem Zustand bis 2019	13
8. Literatur	15

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
LRT:	Lebensraumtyp
NNatSchG:	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nds.:	Niedersachsen
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Osterwald sehen Planungen vor, eine am Ende des Steigerbrinks liegende Fläche, die bis 2019 z.T. mit Gehölzen und z.T. als Ruderalfläche ausgeprägt war, danach aber von der Vegetation freigestellt wurde, zu bebauen.

Zur Beurteilung des möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Hintergrundes für dieses Projekt wurde das Büro Abia aus Neustadt von der Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt, die eine Bestandsaufnahme der Brutvögel beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Untersuchungsergebnisse soll die Empfindlichkeit der vorhandenen Arten und Biotope gegenüber dem geplanten Eingriff ermittelt werden.

Dabei sollte sowohl die jetzt vorhandene Situation, die durch die Erfassungsergebnisse dokumentiert wird, als auch diejenige vor Räumung der Fläche in Form einer Potentialabschätzung einbezogen werden.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 0,4 ha groß und liegt am Rand des Osterwalds zwischen Waldrand und der Straße Steigerbrink (s. Abbildung 3 [Luftbild mit Abgrenzung], Abbildung 1 und Abbildung 2) am östlichen Rand der Ortschaft.

Die Fläche selbst ist relativ eben und liegt am nach Südosten geneigten Hang des Osterwalds, zur Straße hin läuft sie in einer steilen, einige Meter Höhendifferenz überwindenden Böschung aus.

Nördlich grenzt Buchen-Hochwald an, westlich folgt der dörflich geprägte Siedlungsbereich der Ortschaft Osterwald, südöstlich grenzt der Verlauf des Steigerbrinks mit einer Reihe von Parkbuchten und gegenüber wiederum in Teilen Waldausläufer bzw. Bebauung an. Am Ostrand befinden sich die Gebäude des Besucherbergwerks und größere Gebäude der Diakonie.

Im Nordwesten der Fläche befinden sich vier große, alte Laubbäume (s. Abbildung 4) die Fläche wird aktuell als Scherrasen extensiv gepflegt und geht zur Böschung in einen leicht ruderalisierenden schmalen Streifen über.

Bis 2019 war die Fläche in ihrem westlichen und südlichen Teil mit Gehölzen bestanden, der nordöstliche Teil war wahrscheinlich als Ruderalfläche mit mehrjährigen blüten- und samenreichen Kräutern und Stauden bestanden.



Abbildung 1: Hier sind Fotos der Fläche aus dem März 2023 zu sehen. Oben aus der nordöstlichen Ecke heraus mit Blick Richtung Süden und Westen fotografiert, in der Mitte und unten aus der südöstlichen Ecke mit Blick Richtung Westen, Nordwesten und Norden. Zu erkennen ist, dass die Fläche mit Rasen bestanden ist, der eher extensiv gepflegt wird. Zu erkennen sind ebenfalls der Bereich der Böschung zum Steigerbrink hin und auch die alten Bäume, die in der Nordwestecke der Fläche vor dem dort angrenzenden Grundstück des Nachbarhauses stehen.



Abbildung 2: Hier zwei Fotos, die den sich vom Steigerbrink aus ergebenden Eindruck zeigen. Längs der Straße verläuft die steile Böschung, an deren Oberkante die ebene Fläche anschließt, links am Bildrand das Wohnhaus, das an den Westrand anschließt, rechts daneben die älteren Laubbäume, die zur Fläche gehören und rechts am Bildrand das Gebäude des Besucherbergwerks.

Das UG befindet sich in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglands und ist damit Teil des niedersächsischen Hügel- und Berglandes. Politisch ist es Teil des Landkreises Hameln- Pyrmonts. Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und / oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt (vgl. Niedersächsische Umweltkarten¹).

¹ <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (aufgerufen am 23.01.2024)

3. Methoden

3.1 Brutvogelerfassung

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Es erfolgten fünf Begehungen zwischen dem 19. März und dem 09. Juni 2023 (s. Tabelle 1) während der frühen Morgen- oder späten Abendstunden bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der gefährdeten, bzw. Wert gebenden Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Eine Bewertung des Gebietes erfolgt verbal argumentativ.

Tabelle 1: Kartiertermine Brutvögel mit Wetterangaben.

Datum	Arbeiten	Wetter
19.03.2023 (morgens)	B	bedeckt, 12°C, schwacher Wind, trocken
11.04.2023 (morgens)	B	bedeckt, 9 °C, mäßiger Wind, trocken
28.04.2023 (morgens)	B	bedeckt, 10 °C, schwacher Wind, trocken
17.05.2023 (morgens)	B	klar, 8 °C, schwacher bis mäßiger Wind, trocken
09.06.2023 (morgens)	B	sonnig, ca. 18 °C, schwacher Wind, trocken

3.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Am 09.03.2023 erfolgte eine Begehung zur Suche nach Hohlräumen an Bäumen in den Bereichen, in denen sie durch die Ausführung der Planung möglicherweise in ihrem Bestand in Frage stehen. Dazu wurden die Bäume im Stamm- und Kronenbereich vom Boden aus und von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases auf vorhandene Höhlenöffnungen und Rindenschäden oder anderweitig entstandene Hohlräume oder Spalten hin abgesucht.

4. Ergebnisse

4.1 Brutvogelerfassung

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 20 Brutvogelarten (Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht) nachgewiesen (s. Tabelle 2), die Mittelpunkte der Reviere sind in Abbildung 3 verzeichnet. Mit dem Pirol und dem Sommergoldhähnchen wurden zwei weitere Arten mit dem Status Brutzeitfeststellung erfasst, sie sind daher nicht zum Brutbestand zu zählen. Von den Brutvogelarten gehört der überwiegende Anteil allgemein häufigen Arten an, der Star ist jedoch auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) als gefährdet verzeichnet. Mit dem Grauschnäpper wird außerdem eine Art auf der Vorwarnliste geführt. Der Pirol (Brutzeitfeststellung) ist zudem gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	6
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV	*	*	*	§	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	§	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	2
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	V	V	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*	§	2
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	BV/BZ	*	*	*	§	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	6
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV/BZ	*	*	*	§	5
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BZ	V	3	3	§§	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	5
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV/BZ	*	*	*	§	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BZ	*	*	*	§	0
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	4

RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

KRÜGER, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.



Abbildung 3: Reviermittelpunkte der Brutvögel im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld (rot: Plangebiet)

Erläuterungen: Status: **Kreis** = Brutverdacht, **Quadrat** = Brutnachweis, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung, **Dreieck**: (Nahrungs-)Gast; Rote Liste Status: **grün** = ungefährdet, **blau** = Vorwarnliste, **gelb** = gefährdet (RL 3), **orange** = stark gefährdet (RL 2), **grau** = nicht bewertet, **Artkürzel**: **A** = Amsel, **B** = Buchfink, **Ba** = Bachstelze, **Bm** = Blaumeise, **Bs** = Buntspecht, **Ei** = Eichelhäher, **Gb** = Gartenbaumläufer, **Gf** = Grünfink, **Gs** = Grauschnäpper, **H** = Haussperling, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **Kl** = Kleiber, **Mg** = Mönchsgrasmücke, **P** = Pirol, **R** = Rotkehlchen, **Rt** = Ringeltaube, **S** = Star, **Sd** = Singdrossel, **Sg** = Sommergoldhähnchen, **Z** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp

Die nachgewiesenen Arten können entsprechend der verschiedenen vorhandenen Lebensraumstrukturtypen mehreren Brutvogelgilden zugeordnet werden:

- Auf vorhandene (Halb-)höhlen in Bäumen, Gebäuden oder angebotenen Nisthilfen angewiesene Arten (z.B. Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star) finden im UG bzw. im näheren Umfeld geeignete Lebensräume. Diese sind insbesondere im Bereich des Altbaumbestands im Norden des Plangebiets sowie im nördlich angrenzenden Laubmischwald außerhalb des Plangebiets vorhanden. Vom Star wurden in diesen Bereich insgesamt zwei Reviere registriert.
- Auch der auf der Vorwarnliste verzeichnete Grauschnäpper ist ebenfalls ein Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter, wobei er in der halboffenen Kulturlandschaft auf das Vorhandensein von alten Bäumen angewiesen ist. Ein weiteres wichtiges Habitatelement sind exponierte Ansitzmöglichkeiten und ein ausreichendes Angebot größerer Fluginsekten. Die Art wurde revieranzeigend und bei der Jagd nach Fluginsekten beobachtet, ein Revier wird im nördlichen Altbaumbestand vermutet.
- Ein weiterer Teil der Arten ist vergleichsweise unspezifisch sowohl im nördlichen Altbaumbestand innerhalb des Plangebiets sowie im nördlich angrenzenden Laubmischwald angesiedelt (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Grünfink,

Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig,). Es handelt sich um Arten, die im Kronenbereich von Gehölzen und Bäumen überwiegend frei ihre Nester errichten. Zilpzalp und Zaunkönig nehmen eine Sonderstellung ein, da sie ihre Nester am Boden oder bodennah im Schutz von dicht schließenden Gebüsch anlegen.

- Der in den Siedlungsbereichen vorhandene Haussperling nimmt eine Sonderstellung ein, da er als Brüter in vorhandenen Halbhöhlen, die er sich weit überwiegend an anthropogenen Bauwerken sucht, als Kulturfolger anzusehen ist. Entsprechende Stellen findet er häufig an älteren Gebäuden im Bereich von Dachstühlen oder auch Fassaden. Im UG findet er derartige Strukturen im Bereich der Wohnbebauung im westlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets. Auch die Bachstelze als Halbhöhlenbrüter ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Ihre Nester liegen zu meist in geringer Höhe über dem Boden, häufig an Strukturen anthropogenen Ursprungs, z.B. an Brücken oder auch Materialstapeln. Eine gewisse Nähe zu offenen, kurzrasigen Flächen (gerne in Wassernähe) scheint bei Ihrer Standortwahl eine Rolle zu spielen. Sie kommt im nordwestlichen Umfeld mit einem Revier vor.
- Der Pirol als Art lichter Wälder wurde einmalig singend im Laubmischwald im nördlichen Umfeld erfasst, wodurch er als potenzieller Brutvogel des Umfelds (Status Brutzeitfeststellung) eingestuft wird.
- Am Boden brütende Arten des Offenlandes wurden nicht festgestellt. Von Bachstelze, Haussperling, Rotkehlchen und Star wurden neben den Reviervögeln auch nach Nahrung suchende Individuen auf der Fläche beobachtet.

Insgesamt erscheint die Artenzahl für ein Untersuchungsgebiet dieser Größe und strukturellen Ausstattung vergleichsweise durchschnittlich. In Anbetracht des Zuschnitts der Planfläche, die aus einem etwas extensiv gepflegten Scherrasen mit zur Böschung hin schmalen etwas ruderalisierenden Streifen und Parkplatz sowie randlichem Altbaumbestand besteht, ist sie als den Verhältnissen entsprechend einzuschätzen. Hervorzuheben ist jedoch das Vorkommen einiger spezialisierter und gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten (Star RL 3, Grauschnäpper RL V).

4.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Auf der sonst mit Rasen und an ihrer Böschung zum Steigerbrink hin mit kleinen Büschen bestandenen, also ganz überwiegend offenen Fläche gibt es in der nordwestlichen Ecke vier alte Laubbäume. Dabei handelt es sich um eine Rotbuche, eine Rosskastanie und zwei Linden.

Alle vier Bäume sind alt, groß und mächtig (s. Abbildung 4), an einigen Stellen gibt es vom Boden aus erkennbare potentiell geeignete Quartierstrukturen. Aufgrund der Größe der Bäume lässt sich jedoch kein vollständiger Eindruck erlangen, so dass im Bedarfsfall eine Untersuchung vom Hubsteiger aus notwendig erscheint, um ein abgerundetes Bild erlangen zu können.



Abbildung 4: Hier einige Fotos der alten Laubbäume auf der Fläche, oben links im Überblick, dazu noch einige Detailfotos aus den Kronenbereichen, oben rechts der Rotbuche, unten von einer der beiden Linden.

5. Naturschutzfachliche Bewertung

5.1 Brutvogelerfassung

Im Untersuchungskorridor bzw. in dessen Nähe wurde – bezogen auf die landesweite Einstufung in der Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & OLTMANNS 2007) – eine gefährdete Art festgestellt. Es handelt sich dabei um den Star mit insgesamt zwei Revieren, wobei ein Revier weiter entfernt im nördlichen Laubmischwald erfasst wurde. Außerdem wurde mit dem Grauschnäpper eine weitere Art festgestellt, die zwar nicht als gefährdet eingestuft ist, aber in der Vorwarnliste geführt wird (s. Tabelle 2). 18 weitere vorkommende Brutvögel sind den allgemein häufigen Arten zuzuordnen.

Die vorgefundenen Brutvogelgemeinschaften, die dem Altbaumbestand im Norden des Plangebiets, dem Laubmischwald im Norden, dem Gehölzbestand im südlichen Umfeld sowie der westlich angrenzenden Wohnbebauung zuzuordnen sind, sind als den Erwartungen entsprechend und überwiegend durchschnittlich ausgeprägt zu bewerten.

Hervorzuheben ist der Altbaumbestand im Norden des Untersuchungsgebiets. Das dortige Vorkommen gefährdeter bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Star (RL 3)** und **Grauschnäpper (RL V)** belegt das hohe Potential dieses Teilbereichs. Es ist festzustellen, dass diese Arten in Abhängigkeit von der genauen Planung in Hinblick auf ihre Brutplätze selbst oder auf den Bestand ihrer Reviere von der Planung betroffen sein können. Die extensiv gepflegte Scherrasen stellt für beide Arten ein wichtiges Nahrungshabitat dar.

Es ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt“ eingestuft sind.

5.2 Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse

Der offene Teil der Fläche inklusive der mit kleinen Gehölzen bestandenen Böschung weist keine als Quartierplatz für Fledermäuse geeignete Strukturen auf.

In den vorhandenen alten Bäumen sind jedoch Höhlen, Spalten und Zwischenräume vorhanden, die als Quartierplatz geeignet sind, daher ist eine Bedeutung dieser als Fortpflanzungs- und Rückzugshabitat für diese Artengruppe nicht auszuschließen.

Eine qualitative Bewertung aus fachlicher Sicht, ist ohne eine konkrete Erfassung von Fledermäusen nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass alle europäischen Fledermausarten laut Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützt“ eingestuft sind und dieser strenge Schutz auch Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate einschließt.

6. Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung sind der überwiegende Teil der vorhandenen **Brutvogelarten** nicht von Veränderungen betroffen, da ihre Revierzentren nicht im Bereich der Planung liegen. In einigen Fällen befinden sich die Revierzentren aber auch in den Baumbeständen innerhalb des Plangebiets. Sollten diese aufgrund der Ausführung der Planungen in ihrem Bestand in Frage stehen, kann – solange ein Verlust auf wenige Reviere allgemein häufiger Arten beschränkt bleibt – davon ausgegangen werden, dass die Arten den Verlust kompensieren können und für sie die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne die Ergreifung spezieller Maßnahmen erhalten bleibt. Sollten größere Teile der vorhandenen Gehölze betroffen sein, sollten Ersatzpflanzungen an anderer Stelle erfolgen. Um dabei ein längerfristiges Ausfallen von Nistplatzangeboten für auf vorhandene Höhlen angewiesene Arten aufzufangen (in Neupflanzungen von Gehölzen benötigt es viele Jahre, bis solche natürlicherweise entstehen), sind entsprechend künstliche Nisthilfen auszubringen.

Anders ist die Situation beim Vorkommen der gefährdeten bzw. auf der Vorwarnliste verzeichneten Arten **Star (RL 3)** und **Grauschnäpper (RL V)** zu bewerten. Die Brutplätze sind im nördlichen Altbaubestand festgestellt worden. Dabei ist der vorhandene Scherrasen bzw. schmale Wiesenbereich mit ruderalisierenden Tendenzen, der ein verfügbares Nahrungshabitat gewährleistet, als wichtiges Nahrungshabitat der beiden Arten anzusehen. In Abhängigkeit der genauen Planung können die Brutplätze direkt sowie angrenzende Nahrungshabitate großflächig betroffen sein. Dabei ist es stark abhängig von der bislang nicht genau feststehenden Planung, wie großflächig der Lebensraumverlust sein wird. Demnach kann die hier betrachtete Baumaßnahme in Abhängigkeit der genauen Planung die Inanspruchnahme bzw. strukturelle Veränderung des beschriebenen Bereichs bedeuten und damit einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Einzubeziehen sind auch Situationen, in denen diese Bäume im Falle der Wegesicherungspflicht in Bezug auf darum herum entstehende Bebauung oder anderweitige Nutzung der Fläche in Frage stehen könnten. Dabei ist auch der über die dauerhafte strukturelle Veränderung durch die Bebauung hinausgehende Verlust von angrenzenden Kraut- und Staudenfluren als Bedeutung für den Gesamtlebensraum durch den Baubetrieb zu beachten.

Bei dem gefährdeten **Star (RL 3)** ist dies durch die Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich zieht. Um dies zu vermeiden, ist die Ergreifung von artspezifischen CEF-Maßnahmen notwendig.

Falls im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung einzelne Gehölze gefällt bzw. gerodet werden müssen, gilt mit Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinsicht auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Mit Blick auf die nach bisheriger Kenntnis in den Bäumen nicht auszuschließenden Quartierplätze für **Fledermäuse** ist festzustellen, dass diese grundsätzlich erhalten werden müssen. Dabei ist wiederum beachtlich, dass diese Verpflichtungen, die aufgrund einer aus einer Bebauung der Nachbarflächen folgenden Wegesicherungspflicht entstehen können, einschließt.

Sollte eine Rodung der Bäume unumgänglich sein, wäre zunächst deren tatsächliche Besiedlung zu ermitteln und im Falle der Feststellung von genutzten Quartierplätzen sowohl der strenge Schutz der Individuen als auch der der Strukturen zu beachten. D.h., dass ein weiteres Vorgehen nur in Abstimmung mit der zuständigen UNB des Lk Hameln-Pyrmont erfolgen kann. Neben zeitlichen Regelungen zum Individuenschutz wäre auch die vor dem Eingriff erfolgende Ergreifung von CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Strukturen im räumlichen Zusammenhang unumgänglich.

7. Potentialabschätzung der Fläche in ihrem Zustand bis 2019

In der Zeit seit 2019 wurde die auf der Fläche bis dahin vorhandene Vegetation gerodet und abgeräumt. Zur Beurteilung der Situation liegt ein von der Unteren Naturschutzbehörde des Lk HM zur Verfügung gestelltes Luftbild vor, das nach Vorgabe von dort einer Beurteilung der damaligen Situation zugrunde gelegt werden soll.

Dieses Luftbild zeigt eine grobe Zweiteilung der Fläche (s. Abbildung 5), ca. die südwestliche Hälfte war mit nicht klarer zu definierenden Laubgehölzen wahrscheinlich mittleren Alters bestanden, die nordöstliche Hälfte war offener strukturiert und möglicherweise mit Blüten- und Samenreichtum bietender Ruderalvegetation bestanden. Insgesamt war der Charakter wahrscheinlich als halboffen zu bezeichnen.

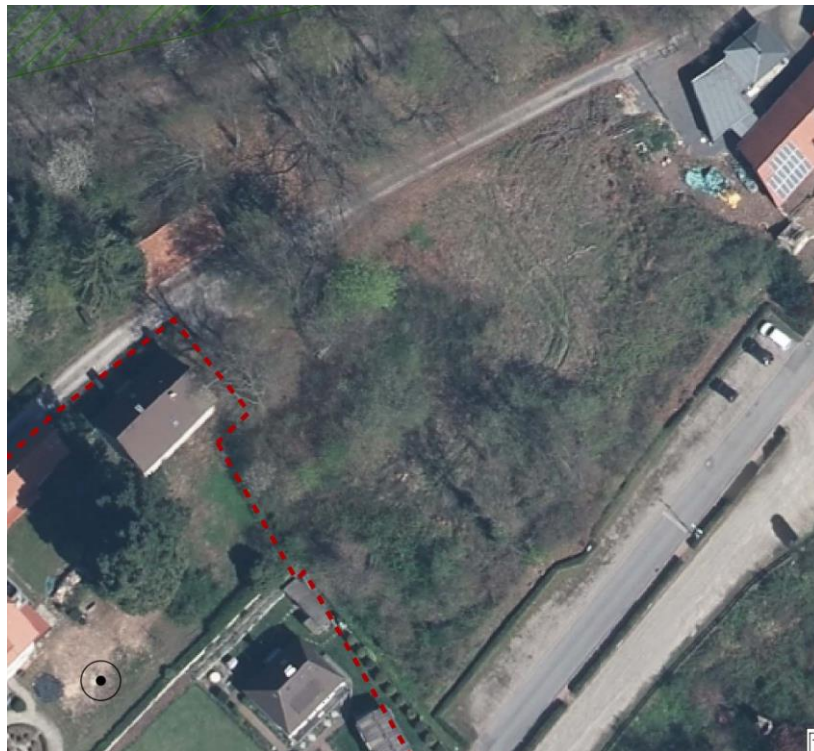


Abbildung 5: Hier ist ein Luftbild der beplanten Fläche aus der Zeit von vor 2019 abgebildet, es wurde von der UNB des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Erarbeitung dieser Potentialanalyse zur Verfügung gestellt. Gut zu erkennen ist die Zweiteilung in die mit Gehölzen bestandene südwestliche Hälfte der Fläche und den offeneren, nordöstlichen Teil.

Bezüglich des zu der Zeit auf der Fläche **vorhandenen Brutvogelbestandes** lässt sich grundsätzlich das bei der Erfassung des Jahres 2023 festgestellte Artenspektrum auf diesen Flächenteil übertragen. Möglicherweise wären weitere Arten aus dem Spektrum der allgemein häufigen, als Freibrüter in Gehölzen brütenden Arten einzubeziehen und auch das damalige Vorkommen weiterer auf z.B. an Bäumen vorhandene Hohlräume angewiesene Arten erscheint möglich.

Insofern gilt für diese Arten das im ersten Absatz des Kap. 6 schon Gesagte (s.o.) ebenfalls. Da es sich hier mit Sicherheit um keinen ganz kleinen Gehölzbereich handelte und daher von Revierverlusten in nicht geringer Zahl auszugehen ist, erscheint eine Argumentation für einen Gehölzersatz folgerichtig. Dabei ist die Ausbringung von künstlichen Nistplatzangeboten für Höhlenbrüter zur Überbrückung der zeitlichen Lücke, die entsteht, um in neuen Pflanzungen Hohlräume entstehen zu lassen, zu berücksichtigen.

Da aber ein Teil der Fläche offenbar auch offener strukturiert war, ist insgesamt von einem vorhandenen halboffenen Charakter auszugehen. Bei einem solchen ist im Falle von

blüten- und samenreichen Beständen von Ruderalvegetation ein ganzjährig verfügbares Futterangebot vorhanden. Da von solchen auf dem offeneren Teil der Fläche in wahrscheinlich guter Ausprägung auszugehen ist, kann auch ein vormaliges Vorkommen des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*, Rote Liste 3 = gefährdet, Quelle dazu s. Tabelle 2) und des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*, Rote Liste V = Vorwarnliste, s. ebd.) als wahrscheinlich gelten.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass inzwischen eine neue Rote Liste der Brutvögel und Bremens vorliegt, sich aber der Gefährdungsstatus beider Arten im Vergleich zwischen der vormaligen Liste (KRÜGER & NIPKOW (2015)) und der aktuellen nicht geändert hat. Das Vorkommen beider Arten würde die natur- und artenschutzfachliche Bedeutung der betrachteten Fläche anheben und im Falle des Bluthänflings wäre aufgrund des Gefährdungsgrades dieser Art die Ergreifung von CEF-Maßnahmen notwendig gewesen. Dieses hätte seine Begründung darin gehabt, dass bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich zieht. Um dieses zu vermeiden, ist die Ergreifung von artspezifischen CEF-Maßnahmen notwendig.

Gleiches gilt möglicherweise für verloren gegangene Brutplätze und den Gesamtlebensraum des gefährdeten Stares. Davon ausgehend, dass im vormals vorhandenen Gehölzbestand ausreichend große Höhlungen vorhanden gewesen sein können, würde eine Besiedlung vor dem Hintergrund der aktuellen Situation, in der der Star in der Umgebung noch vorhanden ist (s. Kap. 4.1), ebenfalls nicht unwahrscheinlich erscheinen, zumal die Siedlungsdichte bei Staren bei Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen recht hoch sein kann.

Dieses zugrunde legend, wäre auch die Betroffenheit von für **Fledermäuse** geeigneten Quartierstrukturen nicht völlig auszuschließen. Auch diesbezüglich könnte also Ausgleichsbedarf im Sinne einer CEF-Maßnahme entstanden sein.

8. Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.